

Liebe, Friede, Einigkeit Gewalt im Bauernkrieg von 1525

Von MATTHIAS BÄHR

I

Revolutionen passieren selten über Nacht. In der Regel werden sie minutiös geplant und organisiert. Oft sind sie logistische Meisterleistungen: Tausende Menschen müssen mit Nahrung, Kleidung, Medizin und Waffen versorgt werden. In der Ukraine konnte man das im Dezember 2013 beobachten. Auf dem zentralen Platz in der Hauptstadt Kiew stand alles bereits, was Revolutionäre brauchen: Eine „Butterbrotfabrik“, Schlafsäle, medizinische Notfallversorgung, ein straff organisierter Schichtdienst, Wachtrupps, professionelle Rekrutierungsstellen. Für Konrad Schuller von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erinnerte das alles an ein „Feldlager des 19. Jahrhunderts“¹. Tatsächlich waren Revolutionen vermutlich paramilitärisch organisiert, seit es Revolutionen gibt. Das gilt auch für die Revolution des Gemeinen Mannes: den Bauernkrieg von 1525.

In der Geschichtswissenschaft galt der Bauernkrieg² lange als eine Art historische Anomalie: Für Leopold von Ranke war er ein „Naturereignis“, das sich historiographisch nicht einordnen ließ³, für Friedrich Engels der Kristallisationspunkt einer vergessenen revolutionären Tradition⁴, für die völkischen Historiker war er das letzte Aufbäumen des „deutschen Bauerntums“, bevor es die – wie Günther Franz im Stil der NS-Geschichtsschreibung formulierte – „ewigen Werte von Blut und Boden“ für Jahrhunderte aus dem Blick verlor⁵. Heute sieht man den Bauernkrieg nicht mehr als epochales Ereignis an. Die noch von Franz vertretene Vor-

¹ Konrad SCHULLER, Das Ziel heißt: Revolution (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 8. Dezember 2013).

² Den Ausdruck „Bauernkrieg“ verwende ich lediglich als Hilfsbegriff. Zur Diskussion um die begrifflichen Alternativen „Empörung des Gemeinen Mannes“ und „Bauernkrieg“ vgl. Peter BLICKLE, Die Revolution von 1525, München 42004, S. 165–195.

³ Leopold von RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Ranke Gesamt-Ausgabe I, 7), Bd. 2, München 1925, S. 165.

⁴ Friedrich ENGELS, Der deutsche Bauernkrieg, Leipzig 31875 (ND Berlin 1972), S. 29.

⁵ Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, München/Berlin 1933, S. 181.

stellung, die ländliche Gesellschaft sei nach 1525 in politische Apathie verfallen⁶, wurde von der Widerstands- und Protestforschung der letzten dreißig Jahre völlig revidiert⁷.

Für die Menschen des 16. Jahrhunderts war der Bauernkrieg allerdings vor allem eins: Eine traumatische Erfahrung, die sich tief in das kollektive Gedächtnis eingegraben hatte. Noch in den 1590er Jahren wurde etwa in Zeugenverhören das Lebensalter nach dem Bauernkrieg berechnet: Man war *in der Martins wochen vorm Bawrenkrieg geboren, ein Jahr nach dem Bawrenkrieg uff die welt kommen* oder man hatte Hosen und Wams *dazumahl schon ausmachen können*⁸. Diese „vernachlässigte numerische Alterswahrnehmung“⁹ der frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaft, die immer auf einschneidende Ereignisse als Erinnerungsstützen angewiesen blieb, bezog sich sonst fast nur auf Naturkatastrophen, Hungersnöte und Dürresommer¹⁰. Tatsächlich konnte in Verhörprotokollen ein *heisser sommer* ne-

⁶ Ebd. S. 480. Nachdem Franz die belasteten Stellen aus den Nachkriegsauflagen gestrichen hatte, blieb sein Buch bis in die 80er Jahre hinein das Standardwerk zum Bauernkrieg. Seine These vom völligen politischen Niedergang des „Bauerntums“ behielt er bei, vgl. etwa DERS., *Der deutsche Bauernkrieg*, Darmstadt 10/1975, S. 299.

⁷ Ich will hier nur einige der frühen und wegweisenden Arbeiten nennen: Winfried SCHULZE, *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1)*, hg. von Hans-Ulrich WEHLER, Göttingen 1975, S. 277–302; DERS., *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau, Bd. 6)*, Stuttgart 1980; Werner TROSSBACH, *Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789, in: Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, Bd. 27)*, hg. von Winfried SCHULZE, Stuttgart 1983, S. 233–260. Die These einer breiten „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ (Schulze) als Folge des Bauernkriegs kritisiert Malte HOHN, *Die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 112)*, Berlin 2004.

⁸ Landesarchiv Speyer (künftig: LAsp) E6 (Reichskammergericht) 3257 I/ II, unfoliiert, ohne Quadrangel.

⁹ Ralf-Peter FUCHS, *Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit*, in: *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37)*, hg. von Anette BAUMANN u. a., Köln u. a. 2001, S. 140–164, hier S. 150.

¹⁰ FUCHS, *Protokolle (wie Anm. 9)*; DERS., „In kontinuierlichem Allarm und Schrecken“. *Erinnerungszeugnisse von 1726/28 an den Dreißigjährigen Krieg und das kriegerische 17. Jahrhundert*, in: *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, hg. von Benigna von KRUSENSTJERN/Hans MEDICK, Göttingen 2001, S. 531–542; DERS., *Zeit und Ereignis im Krieg. Überlegungen zu den Aussagen Steinfurter Zeugen in einer Befragung zum Normaljahr 1624, in: 1569–1648. Zu den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf die östlichen Niederlande und das Westmünsterland (Westmünsterland. Quellen und Studien, Bd. 10)*, hg. von Timothy SODMANN, Vreden 2002, S. 65–76; Alexander SCHUNKA, *Schertlin und sein Volk. Bemerkungen zur Wahrnehmung und Erinnerung von Herrschaftsfunktion bei nordschwäbischen Landbewohnern um die Wende zum 17. Jahrhundert*, in: *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale*

ben dem *Bawrenkrieg* die Erinnerung ‚markieren‘¹¹. Katastrophen waren die Eckpfeiler der frühneuzeitlichen Ereignis-Memoria.

Was aber machte den Bauernkrieg in der zeitgenössischen Wahrnehmung zur Katastrophe? Vieles deutet darauf hin, dass es vor allem die außeralltägliche Erfahrung von Gewalt war – Gewalt, die man in den blutigen Schlachten von Böblingen, Zabern, Frankenhausen oder Pfeddersheim¹² selbst erlebt oder von der man als Gerücht, zeitgenössisch sprach man von *Gemain Geschrey*¹³, zumindest gehört hatte. In der Erinnerung schmolz der Bauernkrieg zu einer losen Abfolge von Heerhaufen zusammen, die das Land verwüsteten und die immer Not und Elend bedeuteten, *so dass man schwerlich mit dem Leben davon khommen* konnte, wie sich ein Augenzeuge ausdrückte¹⁴. Der hohe Blutzoll der ländlichen Gesellschaft, ihr *Plütvergiessen*, wurde sprichwörtlich¹⁵. Es war aber auch die Gewalt, die man mit den obrigkeitlichen Sanktionen nach dem Krieg verband. Die Patrouillen, die der Schwäbische Bund nach Kriegsende aufstellen ließ, um die gemäß seinen Kapitulationsbedingungen fällige Brandschatzung von sechs Gulden pro Haushalt einzutreiben, waren berüchtigt¹⁶. Viele Dörfer sahen in den Bundestruppen nur Söldner, die willkürlich Geld und Vieh erpressten. Tatsächlich wurden manche Gemeinden drei- oder viermal gebrandschatzt¹⁷. Einige wenige Fälle von exzessiver Gewalt wurden publizistisch verwertet und dadurch allgemein bekannt¹⁸.

Wissensbestände in der Frühen Neuzeit (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, Bd. 1), hg. von Ralf-Peter FUCHS/Winfried SCHULZE, Münster 2002, S. 225–255.

¹¹ LAsp E6 3257 II, unfoliiert, Zeuge 10.

¹² Den besten Überblick über die Ereignisgeschichte bieten die einzelnen Beiträge in Horst BUSZELLO u. a. (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn u. a. 31995.

¹³ In frühneuzeitlichen Zeugenverhören war der Verweis auf das „*Gemain Geschrey*“ üblich, um Dinge zu belegen, die man nur vom Hörensagen wusste. Vgl. Ralf-Peter FUCHS, *Gott läßt sich nicht verspotten. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kulturen – Historische Perspektiven, Bd. 1)*, hg. von Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF, Konstanz 2000, S. 315–335, hier S. 328.

¹⁴ LAsp E6 2805 fol. 61v, 69, hier zit. fol. 42v. Zum „sozialen Wissen“ über Krieg und Gewalt, das sich in den Verhörprotokollen nachweisen lässt, vgl. FUCHS, *Zeit und Ereignis* (wie Anm. 9) S. 70f.

¹⁵ Vgl. etwa den Bericht des Berner Chronisten Valerius Anshelm, ediert in: *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges*, hg. von Günther FRANZ, Darmstadt 1963, Nr. 202, S. 581.

¹⁶ Thomas S. SEA, *Schwäbischer Bund und Bauernkrieg: Bestrafung und Pazifikation*, in: *Der deutsche Bauernkrieg* (wie Anm. 7) S. 129–134. Sea spricht von „rücksichtslosem Terror“, der von den Patrouillen ausgegangen sei (ebd. S. 133).

¹⁷ Ebd. S. 152, 161. In einem Bauernkriegsfolgeprozess gab ein Zeuge zu Protokoll, er sei gebrandschatzt worden, *wiewol er den uffrurischen Bauern Je und alwegen zuwieder gewesen sey* (LAsp E6 2805 fol. 48). Natürlich ist hier quellenkritische Vorsicht angebracht, aber ungerechtfertigte Brandschatzungen kamen, wie Sea gezeigt hat, tatsächlich häufig vor.

¹⁸ Am bekanntesten ist die Körperstrafe, die der Markgraf von Brandenburg an sechzig Kitzinger Bürgern vollziehen ließ, die mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht hatten. Milde Strafen hätte man, so die bekannteste Schilderung der Ereignisse, zwar akzeptiert – also Strafen *am gut, verbietung des lands, abhauen der finger oder prennen durch die backen*.

Kriegsgewalt im und gewaltsame Repression nach dem Bauernkrieg wurden in der ländlichen Gesellschaft zu Erinnerungsmarkern – die verdichtete Gewalterfahrung verankerte den Bauernkrieg im kollektiven Gedächtnis. Vom Gemeinen Mann allerdings, und das ist entscheidend, ging in dieser Erinnerung keine Gewalt aus. Gewalttätig waren nur die Fürsten und der Adel.

Diese einseitige Zuweisung von Gewalt wird teilweise bis heute relativ ungebrochen fortgeschrieben: „Die Bauern (...) wollten keinen Krieg“, argumentiert Peter Blickle, einer der wichtigsten Bauernkriegsforscher¹⁹, sie seien „in der Grundtendenz defensiv“ gewesen²⁰. In dieser Interpretation war es das in der Bibel konkretisierte Göttliche Recht, das eine Eskalation verhinderte und Gewalt delegitimierte: „Das Göttliche Recht, wie es die Bauern zu diesem Zeitpunkt verstanden, bot keine Handhabe, energisch, unerbittlich, militärisch diszipliniert gegen Adel und Prälaten vorzugehen“²¹. Tatsächlich hatte die ‚Christliche Vereinigung‘, wie sich der Zusammenschluss der oberschwäbischen Bauern nannte, Anfang März 1525 die bekannten Zwölf Artikel verabschiedet, eine Flugschrift, die ihre Legitimation aus der Bibel bezog und sich auf das ‚reine‘ Evangelium berief.

Alle Forderungen, die die Christliche Vereinigung darin erhob und Artikel für Artikel biblisch abzusichern versuchte²², kulminierten in einem letzten, programmatisch alles überwölbenden Artikel (*Beschluß*), der das Evangelium zum entscheidenden Maßstab und die Reformatoren zu Richtern machte: *Zum zwölften ist unser beschluß und endtlyche maynung, wann ainer oder mer Artickel alhie gestelt (So dem wort Gotes nit gemeß) werden, als wir dann nit vermainen, die selbigen artickel, wol man uns mit dem wort Gots für vnzimlich anzaigen, wolt wyr darvon abston wann mans vns mit grundt der schrifft erkleret. [...] [D]er gleichen ob sich in der schrifft mit der warhait mer artickel erfunden, die wider Got und*

Tatsächlich aber wurde die Blendung der Delinquenten verfügt. Daraufhin spielten sich angeblich tumultartige Szenen ab: Es war *ein solicher jamer, nachlaufen der gefangen weiber, flehen und biten gewest, das meniglich zu erbarmung und mitleiden bewegt hat*. Vgl. die Edition bei L. BÖHM, Kitzingen und der Bauernkrieg, in: Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 66 (1893) S. 101 f.

¹⁹ Peter BLICKLE, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 32006, S. 54.

²⁰ BLICKLE (wie Anm. 2) S. 155.

²¹ Ebd.

²² Zur biblischen Absicherung der Zwölf Artikel vgl. zum Beispiel Andreas PIETSCH/Görge HASSELHOFF, *Zum Schriftgebrauch in den Zwölf Artikeln*, in: *Die Zwölf Artikel von 1525 und das „Göttliche Recht“ der Bauern – rechtshistorische und theologische Dimensionen*, hg. von Görge HASSELHOFF/David von MAYENBURG, Würzburg 2012, S. 45–65; Martin BRECHT, *Der theologische Hintergrund der Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben von 1525*. Christoph Schappellers und Sebastian Lotzers Beitrag zum Bauernkrieg, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 85 (1974) S. 30–64; Wilhelm STOLZE, *Zur Geschichte der zwölf Artikel*, in: *Historische Zeitschrift* 108 (1912) S. 97–104.

*beschwernus des nachsten weren, woll wir vnns auch vorbehalten, vnnnd beschlo-
sen haben.*²³

Zentral für die einseitige Zuschreibung von Gewalt ist vor allem die Präambel der Zwölf Artikel. Demnach sind die Bauern im Recht, weil das reine Gotteswort, das sie hören wollen, nichts anderes lehrt als *liebe, fryd, und ainigkait*, und weil niemand ungehorsam ist, der nach diesen Prinzipien lebt; ihre Feinde²⁴ dagegen sind im Unrecht, weil sie sich mit dem Teufel verbündet haben, der den *unglauben in den seynen erweckt* und das Gotteswort unterdrückt. Die Stoßrichtung ist klar: Wie Gott die Israeliten *aus der Hand Pharaonis* errettet hat, so kann nur Gott die Bauern aus der Tyrannenherrschaft führen – und nicht etwa sie selbst, wenn sie mit *grossem gewalt zuhauff lauffen und sich rotten*. Gewalt ist also illegitim, Gewalt geht allein von den *widerchristen und feynd des Evangelii* aus. Vermutlich hatte diese Interpretation eine enorme Wirkung auf die Zeitgenossen. Die Zwölf Artikel erschienen von Straßburg bis Magdeburg in 28 Drucken und waren eine der am meisten gelesenen Flugschriften des 16. Jahrhunderts²⁵.

Im Gegensatz zu Blickle bin ich allerdings der Auffassung, dass man die Zwölf Artikel nicht als kohärentes „politisches Manifest“²⁶ ansehen kann, das die Akteure durch die Berufung auf das Evangelium zur Gewaltlosigkeit verpflichten sollte. Stattdessen gehe ich davon aus, dass man den demonstrativen Biblizismus der Bauern als eine ‚politische Sprache‘ unter vielen sehen muss, die die Forderungen der Christlichen Vereinigung legitimieren sollte, ohne dabei grundsätzlich „defensiv“ zu sein²⁷.

²³ Ich folge der Edition von Alfred GÖTZE, Die zwölf Artikel der Bauern 1525, in: Historische Vierteljahrschrift 5 (1902) S. 9–15

²⁴ Die Gegenseite wird in der Präambel nur verschlüsselt genannt: *Wie mügen dann die widerchristen das Ewangelion ain ursach der Emboerung, und des ungehorsams nennen?* (ebd. S. 9).

²⁵ BLICKLE, Bauernkrieg (wie Anm. 19) S. 24; HORST BUSZELLO, Legitimation, Verlaufsformen und Ziele, in: DERS. (wie Anm. 12) S. 281–321, hier S. 282.

²⁶ BLICKLE, Revolution, (wie Anm. 2) S. 24.

²⁷ Zum Konzept der „political languages“, das auf die so genannte Cambridge School um J. G. A. Pocock und Quentin Skinner zurückgeht, vgl. John G. A. POCOCK, Languages and their Implications: The Transformation of the Study of Political Thought, in: Politics, Languages and Time. Essay on Political Thought and History, hg. von John G. A. POCOCK, New York 1973, S. 3–41; DERS., The Concept of a Language and the métier d’historien: Some Considerations on Practice, in: The Languages of Political Theory in Early-Modern Europe, hg. von Anthony PAGDEN, Cambridge u. a. 1987, S. 19–38. Zur Frage, ob die Bibel „politische Sprachen“ im Sinne Pockocks und Skinners ermöglichen konnte, vgl. Andreas PECAR/Kai TRAMPEDACH, Der ‚Bibilizismus‘ – eine politische Sprache der Vormoderne?, in: Die Bibel als politisches Argument (HZ Beihefte N.F., Bd. 42), hg. von Andreas PECAR/Kai TRAMPEDACH, München 2007, S. 1–18.

II

Der Kontext, in dem die Zwölf Artikel entstanden sind, ist gut erforscht. Im Februar 1525 kamen der Schwäbische Bund und die Baltringer Bauern, die später den Kern der Christlichen Vereinigung bildeten, in der Nähe von Ulm zu Verhandlungen zusammen²⁸. Die Gesandten des Bundes stellten ein Verfahren vor dem Reichskammergericht in Aussicht, das nach den Regeln des *Ius Commune*, also des Römischen Rechts, geführt worden wäre. Huldreich Schmid, der Hauptmann der Baltringer, bestand dagegen auf dem *gottlich Recht, das jedem Stand usspricht, was im gebürt*²⁹. *Gelerte, frome Männer* – Theologen – sollten den Streit nach dem Maßstab der Bibel entscheiden³⁰. Der *Beschluß* der Zwölf Artikel, der, wie gesagt, das Evangelium zu Maßstab aller Beschwerden machte und sie dem Urteil der Reformatoren unterwarf, wird hier bereits vorweggenommen. Auch Blickle bezieht sich immer wieder auf diese Konfrontation zweier Rechte: Huldreich Schmid hatte, folgt man Blickle, das Göttliche Recht für „unverzichtbar“ erklärt³¹.

Das ist meines Erachtens nur teilweise richtig. Sicher wollten die Baltringer keine studierten Juristen über ihre Beschwerden entscheiden lassen. Sie wollten, und das ist der entscheidende Punkt, überhaupt keinen Richterspruch. Bevor überhaupt über das ‚Recht‘ verhandelt werden konnte, hatte Schmid dem Schwäbischen Bund bereits mitgeteilt: *Lieben herren, das muß Gott erbarmen, das ir den armen lüten, so itezund umb gnad werben, erst das recht fürsclachend. [...] und wil ich widerumb üch uf das höchst gebetten haben, ir wellen nit das recht fürsclachen, sunder gnad bewisen*³².

Gnade vor Recht, das war die Forderung der Baltringer. Dahinter stand die Sprache des Schwabenspiegels, der die Reziprozität von Herrschaft bereits im 13. Jahrhundert prägnant zum Ausdruck gebracht hatte: *Wir suln den herren dar umbe dienen, daß sie uns beschirmen*³³. Tatsächlich hatte der Schwäbische Bund gemäß seiner Bundeseinung ja gerade dann Beschwerden entgegenzunehmen und zu schlichten, wenn *ain ainich ungehorsam* zu befürchten war³⁴. Die Bundesstände

²⁸ Zur Chronologie vgl. Claudia ULBRICH, Oberschwaben und Württemberg, in: BUSZELLO (wie Anm. 12) S. 97–133, hier S. 106–109.

²⁹ Johannes Kessler, Sabbata, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 175. Kessler, ein gebildeter Sattler, der bei Melancthon und Bugenhagen in Wittenberg studiert hatte, gilt als einer der glaubwürdigsten Chronisten des Bauernkriegs. Zu Kessler (1502/03–1574) vgl. Otto Erich STRASSER, Art. ‚Johannes (Ahenarius) Kessler‘, in: NDB 11 (1977) S. 546–547.

³⁰ KESSLER (wie Anm. 29) S. 175.

³¹ BLICKLE, Bauernkrieg (wie Anm. 19) S. 81; DERS., Revolution (wie Anm. 2) S. 5.

³² KESSLER (wie Anm. 29) S. 175.

³³ Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Nach einer Handschrift vom Jahr 1287, hg. von Friedrich von LASSBERG, Tübingen 1840 (ND Aalen 1961), S. 133.

³⁴ Vgl. *Recessus Sociorem foederis in Conventu Esslingano anno 1500*, § 31, in: Johann

hätten sich also durchaus als gnädige Herren erweisen können, die ihre Untertanen schützen und schirmen, nicht schinden und schaben, wie es dann später in den Zwölf Artikeln hieß. Doch die Räte des Bundes bestanden auf dem Recht. Schmid Gnadennappell lief ins Leere, und jetzt erst trat das Göttliche Recht neben die Gnade. Das in der Bibel konkretisierte Göttliche Recht war also im Februar 1525 nicht „unverzichtbar“, wie Blickle annimmt, sondern eine von mehreren Sprachen, zwischen denen die Akteure taktisch geschickt hin- und herwechselten.

Dass sich die Baltringer allerdings weder auf die Gnade ihrer Herren noch die Gutachten der Theologen verlassen wollten, legt eine Bemerkung nahe, mit der der Chronist Johannes Kessler³⁵ die entscheidende Unterredung zwischen Huldrich Schmid und den Bundesräten einleitet: *Aber do man die zugeloffnen Hüfen in ain Ordnung stellet, Achtzig Man alweg in ain Glid, erfunden sich trißig tusend Man*³⁶. Die Baltringer waren also offenbar bereits militärisch organisiert und bewaffnet. Nach dem Vorbild der Landsknechtheere nannten sie sich „Haufen“, was auch Blickle immer wieder betont³⁷. Huldrich Schmid hatte sich gegenüber dem Schwäbischen Bund damit gerechtfertigt, die Baltringer seien nur deshalb in *Wafen und Harnesch* angetreten, weil sie sich notfalls gegen die Bundestruppen verteidigen müssten. Man trage die Waffen nicht deshalb, um sie zu benutzen, sondern nur zum Schutz, damit niemand die Bauern *werlos abwürgen* könne³⁸.

Dass sich der Schwäbische Bund allerdings überhaupt auf mehrwöchige Verhandlungen mit den Baltringern einließ, muss man wohl als Indiz seiner vorübergehenden militärischen Schwäche sehen³⁹, und es ist eine Frage der Perspektive, wer in Oberschwaben gegen wen mobil machte. Dem Frauenkloster Heggbach bei Biberach hatte der Schwäbische Bund jedenfalls schon Anfang Februar 1525 geraten, seine Habe in Sicherheit zu bringen, und im Bauernlager stellte man sich angeblich eine Art lasziven Fastnachtstanz mit den Nonnen vor: *Da werent Junkfrauen genueg, mit denen wolten sie ain Danz hon*⁴⁰. „Liebe, Friede, Einigkeit“

Philipp DATT, *Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica*, Ulm 1698.

³⁵ Zu Johannes Kessler siehe oben, Anm. 28.

³⁶ KESSLER (wie Anm. 29), S. 174. Bei den Zahlenangaben ist Vorsicht angebracht, gerade für Oberschwaben variieren die Angaben in den Quellen sehr stark – von wenigen tausend bis hin zu hunderttausend Mann. Vgl. Hans-Martin MAURER, *Der Bauernkrieg als Massenerhebung. Dynamik einer revolutionären Bewegung*, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 255–295, hier S. 256.

³⁷ BLICKLE, *Revolution* (wie Anm. 2) S. 5.

³⁸ KESSLER (wie Anm. 29) S. 174.

³⁹ ULBRICH (wie Anm. 28) S. 106 f. Folgt man KESSLER (wie Anm. 29) S. 175, dann war der Schwäbische Bund in *Sorg und Forcht*, und seine Unterhändler waren nicht bereit, das Bauernlager zu betreten, *dann es ja an Ansehen hat, als weltend die Fröschen den Storchen fresen*.

⁴⁰ So jedenfalls der Bericht einer Heggbacher Nonne, den Franz in seine Quellensammlung aufgenommen hat, vgl. FRANZ, *Quellen* (wie Anm. 15) Nr. 30, S. 140.

scheint nicht der einzige Weg gewesen zu sein, der für die Bauern denkbar war, auch wenn Blickle betont, Gewalt sei bei den Baltringern immer „rhetorisch und damit [!] ironisch“⁴¹ gewesen. Deutlich wird das bereits wenige Tage nachdem sich Huldreich Schmid erst zur Gnade und dann demonstrativ zum Göttlichen Recht bekannt hatte.

Inzwischen war der Baltringer Haufen nach Memmingen weitergezogen. Dort hatte man Sebastian Lotzer, den mutmaßlichen Redakteur der Zwölf Artikel⁴², als Feldschreiber gewonnen. Die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund waren ins Stocken geraten, und der Kürschnergesele Lotzer galt als *geschriftglerter*, von dem man sich Vorschläge für eine Liste bedeutender Reformatoren erhoffte, die die Beschwerden beurteilen sollten⁴³. In der Memminger Krameramtsstube, dem Zunfthaus der Kürschner, kamen Vertreter aller Bauernhaufen – Baltringer, Allgäuer und Bodenseebauern – zusammen, um ihre Forderungen zu beratschlagen. Am Ende standen die Zwölf Artikel. Außerdem verabschiedeten die Deputierten eine Bundesordnung, in der eine feste organisatorische Struktur festgeschrieben wurde.

Jetzt nannte man sich ausdrücklich „Christliche Vereinigung“⁴⁴. Auch die Bundesordnung bekannte sich, wie die Zwölf Artikel, zum Göttlichen Recht⁴⁵, und auch die Bundesordnung wurde, wie die Zwölf Artikel, gedruckt und in ganz Süddeutschland verbreitet. Auf den ersten Blick scheint sich die Bundesordnung dem Aufruf zu *liebe, fryd, und ainigkeit* anzuschließen. Auch sie war rhetorisch der *brüderlichen liebe* verpflichtet. Die christliche Gehorsamspflicht wurde ausdrücklich bekräftigt⁴⁶. Selbst der viel zitierte Schlösserartikel, der vorsah, die Klöster und Burgen der Region von fremden Truppen und Geschützen frei zu halten, war dadurch entschärft, dass man Adel und Prälaten *lediglich mit freundlicher ermanung* kooperationsbereit machen wollte⁴⁷. Claudia Ulbrich hat diese Zurückhaltung damit erklärt, Lotzer, Schmid und der Memminger Stadtprädikant Christoph Schappeler hätten dem gewaltbereiten Teil der Christlichen Vereinigung jede „doktrinäre“ – gemeint ist biblisch begründete – „Rechtfertigung von Gewalt“ verweigert. Daraufhin sei man auf die vom Herkommen gedeckte Linie eingeschwenkt,

⁴¹ BLICKLE, Bauernkrieg (wie Anm. 19) S. 19.

⁴² Die Zwölf Artikel, die anonym erschienen sind, werden in der Regel Lotzer und dem Memminger Stadtprädikanten Christoph Schappeler zugeschrieben; umstritten ist, wer welchen Anteil an ihrer Entstehung hatte. Vgl. BRECHT (wie Anm. 23) S. 49 f.

⁴³ KESSLER (wie Anm. 29) S. 175 f.

⁴⁴ Ich stützte mich hier auf die erste Druckfassung der Bundesordnung, die – folgt man Gottfried Seebass – aus der am 7. März in Memmingen beschlossenen Ordnung hervorgegangen ist; vgl. Gottfried SEEBASS, Artikelbrief, Bundesordnung und Verfassungsentwurf. Studien zu drei zentralen Dokumenten des südwestdeutschen Bauernkriegs, Heidelberg 1988, S. 77, 146.

⁴⁵ *Dem almechtigen ewigen got zu lob vnd eber vnnd anriffung des heiligen euangelij vnnd gotlichs worts, auch zu bestand der gerechtigkeit vnd gotlichs rechten ...* (ebd. S. 77 f.).

⁴⁶ Ebd. S. 78, Abschnitt 1.

⁴⁷ Ebd. S. 80 f., Zit. S. 80, Abschnitt 6.

erst die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund abzuwarten⁴⁸. Auch in der Bundesordnung hätten sich dann die „Radikalen“, *die dapfer mit dem Schwert hindurch tringen* wollten⁴⁹, gegenüber den angeblich gemäßigten Hauptleuten der Baltringer nicht durchsetzen können.

Allerdings muss man an dieser Gegenüberstellung von „Radikalen“ und „Gemäßigten“ meines Erachtens nicht unbedingt festhalten. Auch in der Bundesordnung überlagern sich verschiedene Sprachen. Gewalt ist zwischen den Zeilen mitgedacht. Eine der entscheidenden Bestimmungen der Bundesordnung zielte im Kern darauf, die militärische Effektivität der Christlichen Vereinigung zu garantieren: Jeder Haufen sollte aus seiner Mitte einen Obersten und vier Räte bestimmen und mit allen Vollmachten ausstatten, *damit die gemeynd nicht allwegen zusammen müsse*⁵⁰. Dass es dabei nicht nur darum ging, den Deputierten das mühsame Aushandeln jeder einzelnen Entscheidung mit ihren Haufen abzunehmen, zeigt ein Blick in die Landesordnung der Vereinigung, die zur gleichen Zeit beraten, aber nicht als Flugschrift veröffentlicht wurde. Darin wurden die Kompetenzen der Hauptleute näher bestimmt: Sie sollten Regiment halten, wie es das *Kriegsrecht* (!) gebietet, also zum Beispiel Offiziere ernennen und Boten entsenden und empfangen⁵¹. Sie hatten auch und gerade eine militärische Funktion.

Die *Underobern*, die in der Landesordnung ebenfalls vorkommen, zeigen, wie stark die Christliche Vereinigung organisatorisch an die Landsknechthaufen des 16. Jahrhunderts angelehnt war: Der Proviantmeister sollte für die Verpflegung sorgen, der Quartiermeister und die Fouriere für den Tross, der Weibel für die Marschordnung⁵². Bis hinunter in die einzelnen „Rotten“, die kaum mehr als ein Dutzend Mann stark waren⁵³, ist die Ämterhierarchie aufgefächert⁵⁴. Auch ein Feldzeichen wird angesprochen⁵⁵, und selbst die Bewaffnung der Vereinigung ist zumindest angedeutet, neben Hellebarden und langen Spießsen werden auch Büchsen erwähnt⁵⁶. Besonders aufschlussreich ist die Tatsache, dass die Landesordnung ausdrücklich vom *Veind* spricht. Wilde Plünderungen soll es zwar nicht geben, geordnete Plünderungen, die *allain durch die Rotmaister* angeordnet werden dür-

⁴⁸ ULBRICH (wie Anm. 28) S. 118. Ulbrichs Rekonstruktion stimmt mit dem überein, was KESSLER (wie Anm. 29) S. 176 beschreibt.

⁴⁹ KESSLER (wie Anm. 29) S. 176.

⁵⁰ SEEBASS (wie Anm. 44) S. 83, Abschnitt 10.

⁵¹ FRANZ, Quellen (wie Anm. 15) Nr. 54, S. 199.

⁵² Ebd. S. 199f.

⁵³ Zur Organisation der „Haufen“ vgl. HOYER (wie Anm. 39) S. 81–91; MAURER (wie Anm. 35) S. 271 f.

⁵⁴ FRANZ, Quellen (wie Anm. 15) Nr. 54, S. 199.

⁵⁵ *Item die Venlin sollen sein rot und wiss, und die Zaichen oder Crutz sollen och rot und wiss [...] sein* (ebd. S. 199).

⁵⁶ Ebd. S. 200. Die Landesordnung geht auch auf Desertion und Disziplinlosigkeit ein: *Auch das kainer aus dem Leger, so man es machen wurd, ziech bi Er und Aid. Und so man uf sein miest, es were Tag oder Nacht, und ainer nit in die Ordnung wölt oder nachlief, denselben sol der Waibel mit Gwalt Macht haben [...] wo von Nöten darain zu triben* (ebd.).

fen, allerdings durchaus⁵⁷. Das dürfte wohl die Kehrseite der *freundlichen erman- nung* aus der Bundesordnung sein, die ja dann Ende März 1525 auch nicht mehr sehr freundlich ausgefallen ist.

Tatsächlich hatte die Christliche Vereinigung, neben den Aufgeboten aus den Dörfern und Städten, auch Söldner und damit professionelle „Gewaltexperten“ angeworben⁵⁸. In der Bundesordnung werden diese *kriegsleut* ausdrücklich erwähnt⁵⁹. Die Disziplin in der sozial heterogenen Truppe sollte von einem Profos garantiert werden. In der Bundesordnung waren Strafen für die Verletzung des Friedens festgelegt: Verboten waren Glücksspiel, Gotteslästerung und *zutrincken*, verboten war auch, andere Mitglieder der Vereinigung wegen ihrer *sprach vnn d klaidung* zu beleidigen⁶⁰. Die Christliche Vereinigung war offenbar ein bunter Heerhaufen, der sich aus ganz Oberschwaben rekrutierte und der straffe Disziplin erforderte. Diese Tatsache wird von der Bundesordnung keineswegs verschwiegen, im Gegenteil: Die Sprache der christlichen Nächstenliebe geht Hand in Hand mit einem kaum verschleierte Bekenntnis zur eigenen militärischen Schlagkraft. Die Bundesordnung war ein Amalgam verschiedener, nur auf den ersten Blick gegenläufiger politischer Sprachen.

Dieses scheinbare Problem hat Blickle dadurch aufzulösen versucht, dass er die Bundesordnung eben doch – im Gegensatz zu Ulbrich – eher den so genannten Radikalen zuschreibt, während die Zwölf Artikel in seiner Interpretation ausschließlich dem friedentiftenden Göttlichen Recht und damit dem Programm der angeblich gemäßigten Baltringer verpflichtet waren⁶¹. Dieser Vorstellung wird man allerdings schon allein deshalb mit Skepsis begegnen müssen, weil die Richterliste, die gemäß dem *Beschluß* der Zwölf Artikel Grundlage einer Verständigung mit der Obrigkeit sein sollte, paradoxerweise eben nicht Teil der Zwölf Artikel, sondern Teil der Bundesordnung war⁶². Diese Richterliste aber hatten die angeblich moderaten Wortführer der Baltringer, Lotzer und Schappeler, erarbeitet⁶³. Anscheinend sahen weder Lotzer noch Schappeler ein Problem darin, die alles entscheidende Pointe des biblisch konkretisierten Göttlichen Rechts, nämlich die Richterliste, ohne die der *Beschluß* der Zwölf Artikel sinnlos gewesen wäre, in einer Flugschrift unterzubringen, die angeblich den Zwölf Artikeln widersprach. Das Argumentationsrepertoire, auf das der Gemeine Mann Anfang 1525 zurückgriff, war also vielschichtig.

⁵⁷ Ebd. S. 200.

⁵⁸ Vgl. dazu HOYER (wie Anm. 39) S. 90.

⁵⁹ SEEBASS (wie Anm. 44), S. 81, Abschnitt 7; S. 84, Abschnitt 12/13: *Item. Welche handtweckfleüt jrer arbeyt nach auß dem land ziehen wollten, der soll seinem pfarrhauptman anloben, sich wider diese christliche vereynung nit bestellen lassen [...] Deßgleichen sollen die kriegsleut auch verbunden sein* (vgl. auch ebd. S. 133).

⁶⁰ Ebd. S. 85, Abschnitte 15/16.

⁶¹ BLICKE, *Revolution* (wie Anm. 2) S. 6.

⁶² SEEBASS (wie Anm. 44) S. 87.

⁶³ BRECHT (wie Anm. 22) S. 48.

III

Tatsächlich sind die Zwölf Artikel selbst kein kohärentes „Manifest“, in dem das Evangelium jede andere Sprache „erdrückt“, wie Blickle es formuliert⁶⁴. Das Göttliche Recht, auf das sich die Zwölf Artikel berufen, konnte Gewalt schon deshalb nicht wirksam delegitimieren, weil es nicht konkurrenzlos war. Göttliches Recht und Altes Rechts sind in den Zwölf Artikeln keine schroffen Gegensätze, sondern eng miteinander verwoben.

Das bedeutet nicht, dass das biblisch konkretisierte Göttliche Recht nicht das Potential gehabt hätte, die Argumentation mit dem Alten Recht im Einzelfall zu verdrängen. Besonders offensichtlich ist das im vierten Artikel, der mit einer schon zeitgenössisch umstrittenen Herleitung aus Gen. 1⁶⁵ die Freigabe von Jagd und Fischerei fordert: *Wann als Gott der herr den menschen erschüff, bat er jm gewalt geben vber ale thier, vber den fogel im lufft vnd vber den fisch im wasser*. Ausdrücklich kontrastiert wird dieses Göttliche Recht mit dem *brauch*, der dem Gemeinen Mann den Zugang zu den Herrenspeisen Fisch und Fleisch verweigert⁶⁶. Hier scheinen sich also Göttliches und Altes Recht zu widersprechen. Allerdings gibt es auch Artikel, deren Legitimationsgrundlage eben nicht das Göttliche Recht, sondern das Alte Recht ist. Die Restituierung der Allmenden etwa, die die Bauern nach Artikel 10 *wider* (!) in Besitz nehmen wollen, setzt ja gerade die unvordenklichen Zeiten als „Zustand vor der Ordnung“⁶⁷ voraus, den man sich fast beliebig ausmalen konnte⁶⁸. Mit anderen Worten: In der Ordnungsvorstellung, die hier aufscheint, waren alle Wiesen ursprünglich ohne Ausnahme Allmenden, die dann angeblich (und widerrechtlich) nach und nach enteignet worden waren. Die biblische Absicherung über Luk. 6 ist allenfalls marginal⁶⁹.

Auch der neunte Artikel, der sich gegen *neue Satzungen* und obrigkeitliche Willkür bei der Bußenfestsetzung wendet, und der siebte Artikel, der das traditionelle Besitzrecht einfordert, argumentieren im Kern mit dem Alten Recht⁷⁰. Es führt nicht weiter, sich darauf zu berufen, diese Argumentation mit dem Alten Recht bleibe eben einfach hinter einem inzwischen erreichten „Bewusstseinsstand“⁷¹ der Christlichen Vereinigung zurück, in dem das Evangelium das Alte Recht längst überwunden habe. Stattdessen wird man sich wohl auf den Hybridcharakter der

⁶⁴ BLICKLE, *Revolution* (wie Anm. 2) S. 31.

⁶⁵ BRECHT (wie Anm. 22) S. 52.

⁶⁶ GÖTZE (wie Anm. 23) S. 12.

⁶⁷ Stefan BREIT, *Das Geschenk der heiligen Frau Ayd. Legitimation bäuerlicher Interessen als soziales Wissen*, in: FUCHS/SCHULZE, *Wahrheit* (wie Anm. 9) S. 155–198, hier S. 196.

⁶⁸ GÖTZE (wie Anm. 23) S. 14, Art. 10.

⁶⁹ Ein möglicher Vergleich mit Personen, die Allmenden nicht enteignet, sondern rechtmäßig gekauft hatten, wird mit Luk. 6,31 begründet (*Und wie ihr wollt, dass euch die Menschen tun sollen, tut ihnen ebenso*).

⁷⁰ GÖTZE (wie Anm. 24) S. 13 f.

⁷¹ BLICKLE, *Bauernkrieg* (wie Anm. 19) S. 80.

Zwölf Artikel einlassen müssen – die politischen Sprachen, die sich hier nachweisen lassen, wurden eklektisch gebraucht, um die eigenen Forderungen zu legitimieren. Am deutlichsten wird das im sechsten Artikel: Dort verlangen die Bauern eine Ermäßigung der Fronen. Sie wollen dienen *wie vnser Eltern gedient haben allain nach laut des wort gots*⁷². Altes Recht und Göttliches Recht gehen hier nahtlos ineinander über.

Diese Argumentationsstrategie kommt nicht von ungefähr: Schon in den Einzelbeschwerden der oberschwäbischen Dörfer, die von Memmingen aus zusammengetragen und in den Zwölf Artikeln verarbeitet wurden⁷³, standen Göttliches und Altes Recht nebeneinander. Die Gemeinde Achstetten zum Beispiel wollte keinen Leibherren *haben dan Got alen*⁷⁴ – im Hintergrund steht der Erlösertod Christi, der in den Zwölf Artikeln zum zentralen Argument gegen die Leibeigenschaft gemacht wurde. Gleichzeitig blieb aber das *Altherkumen* die wichtigste Waffe gegen Einhegung und Allmendeentzung, und die obrigkeitlichen *Mißbrich* waren eben deshalb Missbräuche, weil sie angeblich dem Herkommen widersprachen⁷⁵. Was gegen das Herkommen verstieß, galt als illegitim. Ein Herr, der *mit Recht* handelt, hat Bibel und Herkommen auf seiner Seite; ein Herr, der gegen das Recht verstößt, hat *Brauch* und *Hailig Gschrift* gegen sich⁷⁶. Und hier kommt dann auch ausdrücklich die Gewalt ins Spiel: Die Bauern im Spital Biberach bekannten sich zwar zu allem, *was das Evangelium auswist*, aber von Liebe, Friede, Einigkeit war dennoch keine Spur. Gerade hier wird nämlich deutlich, dass auch das Göttliche Recht, wie die oberschwäbischen Bauern es verstanden, Gewalt keineswegs ausschloss, sondern zwischen den Zeilen mitdachte. In einem Atemzug mit dem Bekenntnis zu dem, *was das Evanglium auswist*, drohte man den *lieben Brüdern in Christo* damit, man werde notfalls die *Gerechtigkeit Gottes pflegen* und *zu Haufen* ziehen⁷⁷. Mit anderen Worten: Man drohte offen mit Gewalt.

Die biblisch begründete Parole „Liebe, Friede, Einigkeit“ war jedenfalls nicht alternativlos. Ein anonymes Flugblatt *An die Versammlung gemeiner Bauern-*

⁷² GÖTZE (wie Anm. 24) S. 13.

⁷³ BLICKLE, Revolution (wie Anm. 2) S. 31. Blickle hat die Beschwerden detailliert untersucht und erstmals systematisch zu den Zwölf Artikeln in Beziehung gesetzt (vgl. ebd. S. 32–89, 328–333).

⁷⁴ FRANZ, Quellen (wie Anm. 15) Nr. 34a, S. 152. So auch die Gemeinde Attenweiler: *Die seint beschwert mit der Lübaigenschaft, wann sie wellent kain andern Her haben, dann alain Gott den Allmechtigen, wann der hat uns erschaffen. Wann wir vermainden auch, das die gotlich Gschrift, das nit auswiße, das kain Hern kain Aigenmensch haben soll, wann Gott ist der recht Her* (ebd. S. 153, 34b).

⁷⁵ Ebd. Für die Gemeinde Kißlegg im Allgäu gingen *gwalt* und *gepott wider billichait* Hand in Hand, das positive Gegenbeispiel war dagegen das *recht* (Akten zur Geschichte des Deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, Freiburg im Breisgau 1877, Nr. 104, S. 113f.).

⁷⁶ FRANZ, Quellen (wie Anm. 15) Nr. 34d, S. 155, 34d.

⁷⁷ Ebd. Nr. 34c, S. 153f.

*schaft*⁷⁸, das im Umfeld der Christlichen Vereinigung entstanden ist⁷⁹, argumentiert ebenfalls mit dem Evangelium – allerdings unter umgekehrten Vorzeichen. Zwar bekennt sich auch *An die Versammlung gemeiner Bauernschaft* zu Röm. 13 und damit zur Gehorsamspflicht guter Christen, lässt aber diese Pflicht nur für die rechtmäßige Obrigkeit, für den *trewen lieben pfleger*, gelten⁸⁰. Dann, wenn die *oberkayt* zur *tobickayt* wird und das Herrschaftsverhältnis pervertiert, sind die Christen von der Gehorsamspflicht entbunden, denn *yede oberkayt ist aingesatz dem land zu besserung und nit zu böserung*⁸¹ (2 Kor. 10, 8). Genau das aber ist angeblich im Heiligen Römischen Reich passiert, *die Herren reyssent den armen das markg auß den paynen*⁸². Zwar soll man auch einem schlechten Herrn dienen (1 Petr. 2, 18), so lange er göttliche Ehre und brüderliche Treue unangetastet lässt, aber göttliche Ehre und brüderliche Treue vertragen sich mit dem Adel in Oberschwaben *wie die wehrwölff mit den gütten schäflein*⁸³. Es gibt nur einen Ausweg: Die Sturmglocken müssen läuten, um die Schlangen, Drachen und Wölfe, die falschen Propheten und den gottlosen Kain zu vertreiben⁸⁴. Die Kämpfer für die wahre christliche Freiheit, die im Lager der Bauern stehen, sind in Wahrheit *Gottes kriegier das evangelium zu erhalten*⁸⁵.

Das Flugblatt *An die Versammlung gemeiner Bauernschaft* zeigt, dass auch in der Christlichen Vereinigung die Bibel nicht auf ihr friedensstiftendes Potential festgelegt war. Biblische Maximen und *exempla* konnten Gewalt gleichermaßen legitimieren wie delegitimieren.

IV

Aus insgesamt drei Gründen sollte man die Vorstellung, die Zwölf Artikel seien das kohärente Manifest einer defensiven Christlichen Vereinigung, meines Erachtens zumindest überdenken:

Erstens waren die angeblich gemäßigten Baltringer um Huldrich Schmid noch Ende Februar 1525 keineswegs kompromisslose Verfechter christlicher Nächstenliebe und Brüderlichkeit. Die Baltringer appellierten gegenüber dem Schwäbischen Bund an die Reziprozität von Herrschaft, an eine schützende und schirmende Ob-

⁷⁸ Ich zitierte das Flugblatt nach der Edition von Adolf LAUBE/Hans Werner SEIFFERT (Hg.), *Flugschriften zur Bauernkriegszeit*, Köln/Wien ²1978, S. 112–130.

⁷⁹ BLICKLE, *Bauernkrieg* (wie Anm. 19) S. 101.

⁸⁰ LAUBE/SEIFFERT (wie Anm. 78) S. 112, 115.

⁸¹ Ebd. S. 113, 116.

⁸² Ebd. S. 117.

⁸³ Ebd. S. 119.

⁸⁴ Ebd. S. 125.

⁸⁵ Ebd. S. 129. Die Gewalt der Obrigkeit wird dagegen als illegitime Gewalt interpretiert, weil der *widertayl* [...] *mit spieß, hellepartten, büchsen und hohen kürissern* über das Evangelium streiten will (ebd.).

rigkeit, die Gnade vor Recht ergehen lässt. Das Göttliche Recht verband sich mit diesem traditionellen Topos, ohne zur programmatischen Einbahnstraße zu werden. Die Baltringer waren in Waffen zu *Haufen* gelaufen und hatten sich nach dem Vorbild der Landsknechtheere militärisch organisiert. Die Christliche Vereinigung war gewaltbereit.

Zweitens sollte man die Zwölf Artikel stärker zur Bundesordnung in Beziehung setzen, als es die Vorstellung einer radikalen Bundesordnung suggeriert, die mit den angeblich moderaten Zwölf Artikeln allenfalls lose verknüpft gewesen sei. Die Bundesordnung bekannte sich zwar zu *brüderlicher liebe* und *freundlicher erman-nung*, stellte aber gleichzeitig eine im Kern paramilitärische Organisationsform auf Dauer. Über die Richterliste, ohne die der *Beschluß* der Zwölf Artikel wirkungslos gewesen wäre, waren Bundesordnung und Zwölf Artikel miteinander verbunden. Die Parole: Liebe, Friede, Einigkeit wird man also auch im Lichte der Bundesordnung und damit im Lichte einer Christlichen Vereinigung unter Waffen sehen müssen, die alles andere als „in der Grundtendenz defensiv“ war.

Drittens scheint es mir nicht ganz angemessen, die Zwölf Artikel als homogenes Manifest zu lesen, in dem das Göttliche Recht zum Katalysator eines revolutionären Programms wurde. Das biblisch konkretisierte Göttliche Recht – obwohl es die Zwölf Artikel rhetorisch überwölbt – „erdrückt“ das Alte Recht gerade nicht. Stattdessen überlagern sich Altes Recht und Göttliches Recht. In den Beschwerden der oberschwäbischen Dörfer, die in die Zwölf Artikel eingeflossen sind, ist diese vielschichtige rhetorische Strategie bereits angelegt. Hier zeigt sich auch, dass das Bekenntnis zu *liebe, fryd, und ainigkait* nicht prinzipiell ausschloss, die *Gerechtigkeit Gottes* mit dem Schwert zu *pflügen*. Tatsächlich kamen aus der Mitte der Christlichen Vereinigung auch Stimmen, die auf biblische Vorbilder verwiesen, um Gewalt zu legitimieren.

Für Luther war die Christliche Vereinigung eine *rotterey*, ein *misbrauch des Christlichen namens*, den er mit Mt 26 kommentierte: *Wer das schwerd nympt, soll durchs schwerd umbkomen*⁸⁶. Luther, der eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Beschwerden weitgehend vermied⁸⁷, deutet in seinem Gutachten zu den Zwölf Artikeln immerhin an, wie verschieden die Christliche Vereinigung schon von den Zeitgenossen interpretiert wurde: *Was sind myr das fur Christen, die umbs Evangelion willen reuber, diebe und schelcke werden und sagen darnach, sie sind Evangelisch*⁸⁸? Die Präambel der Zwölf Artikel, das Bekenntnis zu „Liebe,

⁸⁶ Martin Luther, Weimarer Ausgabe, Reihe 1, Bd. 18 (1908), S. 330.

⁸⁷ Der Schwerpunkt des Gutachtens lag auf dem Leibeigenschaftsartikel, der im Kern mit dem Erlösertod Christi argumentiert hatte (*das vns Christus all mit seynem kostparlichen plutvergüssen, erlößt vnnnd erkaufft hat*). Luther hielt dem entgegen, die Bauern hätten das Evangelium „fleischlich“ missverstanden: *Was ist das? das heysst Christliche freyheyt, gantz fleyschlich machen*. Der Großteil der Zwölf Artikel war für Luther eine rein juristische Angelegenheit, die deshalb auch von Juristen entschieden werden sollte.

⁸⁸ Ebd. S. 324.

Friede, Einigkeit“, lief bei Luther ins Leere – für ihn waren die Bauern im Unrecht, weil sie das Evangelium missbrauchten, um sich gegen ihre Herren mit Gewalt aufzulehnen.

Es gibt keinen Grund, in Luthers radikaler Position etwas anderes zu sehen als einen Topos. Genau so wenig Grund gibt es aber, die politischen Sprachen der ländlichen Gesellschaft, ihr vielschichtiges und zweckgeleitetes Argumentationsrepertoire, zum Manifest einer Christlichen Vereinigung zu stilisieren, die keinen Krieg will, weil die Bibel ihr keinen Krieg erlaubt. Vielmehr rechneten beide Seiten von Anfang mit einer gewaltsamen Eskalation und planten entsprechend. Ende März 1525 brannten in Oberschwaben die ersten Burgen und Schlösser.